

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 146/64

URTEIL

Verkündet am

10. März 1965

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Vertriebsleiters Hans G [REDACTED], K [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Angestellte Gisela G [REDACTED], K [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Grundurteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 5. März 1964 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Tatbestand:

Die Parteien waren vom 19. März 1948 bis zum 18. September 1959 miteinander verheiratet. Die Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts Köln vom 18. September 1959 rechtskräftig geschieden.

In der Ehe hatten die Parteien das Grundstück K[REDACTED], D[REDACTED]straße [REDACTED], erworben und mit einem Zweifamilienhaus bebaut.

Während des Ehescheidungsverfahrens schlossen die Parteien am 18. September 1959 einen gerichtlichen Auseinandersetzungsvergleich, in dem es u. a. heißt:

"Im übrigen setzen sich die Parteien wie folgt finanziell auseinander:

- 3 -

Der Kläger (jetzige Beklagte) zahlt zur Anrechnung auf die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beklagten (Klägerin) bis zum 31. Oktober 1959 DM 2.000,-- und weitere DM 1.000,-- bis zum 31. Dezember 1959. Bezüglich der weitergehenden Ansprüche der Beklagten treffen die Parteien eine Regelung dahin, daß der Wert des Anwesens in K [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED], durch einen von den Parteien zu benennenden Sachverständigen festgestellt werden soll. Das Gutachten ist für die Parteien nicht verbindlich."

Die in dem Vergleich genannten Beträge hat der Beklagte gezahlt. Der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin schlug unter dem 10. November 1959 den Baumeister und Architekten Gustav B [REDACTED] als Sachverständigen vor. Am 17. November 1959 übersandte er dem damaligen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ein Auftragsschreiben an B [REDACTED] mit der Bitte um Unterschrift und Weiterleitung an den Sachverständigen. Am 25. November 1959 kam der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten dieser Bitte nach.

Der Sachverständige schätzte in seinem Gutachten vom 25. Februar 1960 das Grundstück auf einen Mittelwert von 40.570 DM. Zu einer Einigung zwischen den Parteien über den Wert des Hauses kam es daraufhin nicht. Am 29. Juni 1960 stellte der Beklagte der Klägerin anheim, ihre weiteren Ansprüche im Prozeßwege geltend zu machen. Die Klageschrift wurde dem Beklagten am 5. Januar 1963 zugestellt.

Die Klägerin hat behauptet, der Mittelwert des umstrittenen Hausgrundstückes sei erheblich höher als der von dem Sachverständigen B [REDACTED] ermittelte Betrag. Sie veranschlagte



den "auszugleichenden Zugewinn" auf 49.600 DM, auf den sie sich die erhaltenen 3.000,-- DM anzurechnen habe; mindestens entfalle auf sie ein Anteil von 15.000,-- DM. Demgemäß hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 15.000,-- DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Einrede der Verjährung erhoben, da nach seiner Meinung die Dreijahresfrist des § 1378 Abs. 4 Satz 1 BGB am 5. Januar 1963 bei Zustellung der Klagefrist bereits abgelaufen gewesen sei.

Das Landgericht Köln hat durch Urteil vom 15. Juni 1963 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Anspruch der Klägerin sei verjährt. Die Verjährungsfrist habe mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils zu laufen begonnen, so daß der Anspruch der Klägerin spätestens am 18. September 1962 hätte rechtshängig gemacht werden müssen, wenn die Verjährung hätte vermieden werden sollen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision will der Beklagte erreichen, daß das klagabweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß die Klägerin noch eine unverjährte Forderung gegen den Beklagten hat, über deren Höhe es noch näherer Feststellungen bedarf.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts haben die Parteien in dem Vergleich vom 18. September 1959 hinsichtlich der zwischen ihnen bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen eine Auseinandersetzung vereinbart, und zwar u. a. dahin, daß das in der Ehe erworbene Hausgrundstück dem Beklagten zufallen bzw. verbleiben solle, wogegen er an die Klägerin eine Geldzahlung in Höhe des halben Grundstückswertes zu leisten habe. Dabei hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Klägerin - auch nach Ansicht der Parteien - diese Geldzahlung zum Ausgleich des Zugewinns im Sinne des § 1378 BGB habe beanspruchen können. Das würde voraussetzen, daß der Beklagte das Hausgrundstück während des Bestehens der Zugewinnsgemeinschaft, die frühestens mit dem 1. Juli 1958 begonnen haben kann, als Alleineigentümer erworben hätte, so daß es als Zugewinn des Beklagten anzusehen wäre, wenn dessen Wert den des Zugewinns der Klägerin um den vollen Wert des Hauses überstiegen hätte (§ 1378 Abs. 1 BGB).

Daß diese Voraussetzungen gegeben sind, läßt sich aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt, nach welchem "die Parteien" das Hausgrundstück "während der Ehe" erworben und bebaut haben sollen, nicht entnehmen. Das schließt aber nicht aus, daß in dem Vergleich vom 18. September 1959 nach dem darin zum Ausdruck gekommenen Willen der

Parteien die Auseinandersetzung zwischen ihnen so vorgenommen werden sollte, daß - von der über den Hausrat getroffenen besonderen Vereinbarung abgesehen - das Hausgrundstück als Zugewinn des Beklagten zu betrachten und zu behandeln sei, und zwar als Zugewinn, dem wertmäßig kein Zugewinn der Klägerin gegenüberstehe. Eine solche Regelung konnte sich, wenn der Kläger Alleineigentümer des Hausgrundstücks war (wie nach den gesamten Umständen und auch nach der Erklärung, die die Klägerin in ihrem Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts vom 30. Oktober 1962 (Bl. 15 GA) abgegeben hat, anzunehmen ist), im Hinblick auf die Vorschrift des § 1377 Abs. 3 BGB nahelegen, nach der, sofern kein Verzeichnis des Anfangsvermögens aufgenommen ist, vermutet wird, daß das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt.

Es ist deshalb im Ergebnis rechtlich bedenkenfrei, wenn das Berufungsgericht in dem Vergleich vom 18. September 1959 eine Vereinbarung der Parteien des Inhalts erblickt hat, daß der Klägerin nach Art eines Zugewinnausgleichs eine Forderung auf Auszahlung des halben Grundstückswertes zustehen solle. Hiervon sind ersichtlich auch die Parteien in ihrer Korrespondenz und in diesem Rechtsstreit ausgegangen, insbesondere hat auch der Beklagte den Anspruch der Klägerin als Zugewinn-Ausgleichsanspruch aufgefaßt (vgl. Klagebeantwortung vom 1. Februar 1963, Bl. 25 GA, und Schriftsatz vom 24. Mai 1963, Bl. 47 GA) und ihm eben deshalb die in § 1378 Abs. 4 BGB vorgesehene Einrede der Verjährung entgegengesetzt.

Diese Einrede greift jedoch nicht durch, auch wenn man annimmt, daß auf etwaige sich aus dem Vergleich vom

18. September 1959 ergebende Ansprüche der Klägerin die Vorschrift des § 1378 BGB anzuwenden sei. Über die Möglichkeit eines solchen Anspruchs waren sich die Parteien beim Abschluß des Vergleichs ersichtlich einig. Ungewißheit bestand für sie lediglich über den Wert des Grundstücks, von dessen Höhe der Anspruch der Klägerin abhängig sein sollte.

Darüber wurde in dem Vergleich noch keine endgültige Vereinbarung getroffen. Der Beklagte erkannte einen Anspruch der Klägerin in Höhe eines Betrages von insgesamt 3.000,- an, zu dessen Zahlung er sich verpflichtete.

Aus dem Satz des Vergleichs, der die "weitergehenden Ansprüche" der Klägerin betraf, hat das Berufungsgericht gefolgert, daß die Parteien auch über das Bestehen solcher Ansprüche einig gewesen seien und wiederum nur die Frage nach deren Höhe hätten offen lassen wollen. Über diese Frage hätte, so meint das Berufungsgericht, nach dem Vergleich eine endgültige Einigung erst getroffen werden sollen, wenn dafür durch das in Aussicht genommene Sachverständigengutachten eine Verhandlungsgrundlage geschaffen worden sei. Bis dahin hätten alle Erörterungen über diese Frage zurückgestellt werden sollen. Der Klägerin hätte sicherlich, wenn sie vor Erstattung des Gutachtens einen bestimmten Betrag eingeklagt hätte, entgegengehalten werden können, daß ein solcher Anspruch noch nicht fällig sei, bevor der Sachverständige sein Gutachten erstattet habe.

Daß das in Aussicht genommene Gutachten im Vergleich von beiden Parteien übereinstimmend für unverbindlich erklärt worden sei, könne an diesem Ergebnis nichts ändern.

Trotz der Unverbindlichkeit des Gutachtens seien die Parteien auf Grund des Vergleichs verpflichtet gewesen, einen Gutachter zu beauftragen. Vorher habe die Klägerin einen Zahlungsanspruch über den in dem Vergleich bezifferten Betrag von 3.000,-- DM hinaus nicht geltend machen können. Mit der Vereinbarung der Unverbindlichkeit des Gutachtens hätten die Parteien nur erreichen wollen, daß weitere Verhandlungen auf der Grundlage des von dem Sachverständigen ermittelten Grundstückswertes nicht ausgeschlossen sein sollten. Gerade das spreche dafür, daß die Parteien die Ansprüche der Klägerin bis zur Erstattung des Gutachtens hätten gestundet wissen wollen.

Sei aber eine solche Stundungsvereinbarung bezüglich der "weiteren Ansprüche" der Klägerin getroffen, so sei deren Verjährung gemäß § 202 BGB gehemmt gewesen. Die Hemmung habe nach § 205 BGB zur Folge, daß der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt gewesen sei, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet werde. Die Hemmung habe mit der Entstehung des Anspruchs der Klägerin begonnen, weil der Vergleich bereits vor der Ehescheidung abgeschlossen worden sei. Da die Hemmung frühestens mit dem Zeitpunkt habe enden können, als der Sachverständige durch sein Gutachten den Parteien die Basis für weitere Verhandlungen geschaffen habe, habe die Verjährung erst mit diesem Zeitpunkt, also dem 25. Februar 1960, beginnen und nach § 1378 Abs. 4 BGB frühestens am 25. Februar 1963 enden können. Zu dieser Zeit aber sei die Klage, die dem Beklagten am 5. Januar 1963 zugestellt sei, bereits erhoben gewesen.

Die Revision wendet sich vor allem gegen die Auslegung des Vertragstextes durch das Berufungsgericht, sofern dieses

daraus entnommen hat, die Parteien seien über das Bestehen weitergehender Ansprüche der Klägerin (über den Betrag von 3.000,-- DM hinaus) einig gewesen. Bei den weitergehenden Ansprüchen der Klägerin, von denen im Vergleich die Rede sei, habe es sich, so meint die Revision, nur um behauptete, nicht um bestehende Ansprüche der Klägerin gehandelt. Ob solche Ansprüche bestanden hätten, habe erst festgestellt werden sollen. Die Auslegung des Vergleichstextes, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen habe, verstoße gegen § 133, § 157 BGB und gegen allgemeine Auslegungsregeln.

Mit dieser Rüge vermag die Revision eine Aufhebung des angefochtenen Urteils nicht zu erreichen. Die Annahme des Berufungsgerichts, beide Parteien, auch der Beklagte, seien beim Vergleichsabschluß von dem Bestehen weitergehender Ansprüche der Klägerin überzeugt gewesen, wird zwar rechtlich unzutreffend sein. Ob die Klägerin noch einen weiteren Betrag zu fordern hatte, sollte ja nach dem Inhalt des Vergleichs noch davon, und zwar allein davon abhängen, mit welchem Wert das Hausgrundstück bei der Auseinandersetzung einzusetzen sei. Diese Frage aber blieb im Vergleich offen und damit grundsätzlich auch die Möglichkeit, daß dieser Wert - abzüglich der Belastungen - den Betrag von 6.000,-- DM nicht überstieg, so daß die Klägerin mit dem bereits empfungenen Betrag von 3.000,-- DM abgefunden sei. Es läßt sich in der Tat aus dem Vergleich nicht entnehmen, daß auch der Beklagte diese Möglichkeit für ausgeschlossen angesehen habe und davon überzeugt gewesen sei, daß die Wertermittlung in jedem Falle zur Feststellung eines höheren Wertes als 6.000,-- DM für das Grundstück führen werde und daß die Klägerin deshalb noch einen gewissen Betrag würde beanspruchen können. Darauf kommt es aber für die Frage, ob die

Parteien vereinbart haben, daß die Klägerin einen weitergehenden Anspruch erst auf der Grundlage des einzuholenden Gutachtens - also nicht vor dessen Erstattung - solle geltend machen dürfen, nicht an. Denn es läßt sich aus dem Vergleich auch nicht entnehmen, daß der Beklagte die Möglichkeit der Ermittlung eines höheren Grundstückswertes als 6.000,-- DM und damit die Möglichkeit, daß die Klägerin noch einen weiteren Ausgleichsbetrag werde fordern können, für ausgeschlossen gehalten habe und in jedem Falle bereits entschlossen gewesen sei, die Zahlung eines Mehrbetrages abzulehnen. Hätte er diesen Standpunkt eingenommen, so wäre es unverständlich, warum er sich mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens einverstanden erklärt, diese Vereinbarung durch Mitbeauftragung des Gutachters auch erfüllt, und sich, nachdem das Gutachten vorlag (und eine Verjährung noch nicht in Betracht kam) bereit erklärt hat, die Auseinandersetzung auf der Grundlage dieses Gutachtens vorzunehmen, d. h. noch einen geringen Betrag an die Klägerin auszusahlen (Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Juli vom 5. Mai 1960, Bl. 31 der Unterlagen in Verbindung mit dem Schriftsatz des Beklagten vom 5. Februar 1964, Bl. 97 GA).

Die Ungewißheit darüber, ob der Klägerin noch eine weitere Forderung zustand, schloß aber die Möglichkeit und die Wirksamkeit einer Vereinbarung des Inhalts, daß die Klägerin erst bei Vorliegen des Gutachtens mit einer weiteren Forderung an den Beklagten herantreten dürfe, keineswegs aus. Ergab eine spätere (objektiv richtige oder als maßgeblich von den Parteien anerkannte) Wertermittlung, daß der Klägerin eine weitere Forderung nicht zustand, so war eine solche Vereinbarung naturgemäß gegenstandslos. Ergab sich aber das Gegenteil, so war sie durchaus sinnvoll. Für diesen allein in Betracht kommenden Fall ist die Auslegung, die das

Berufungsgericht dem Vergleich gegeben hat, rechtlich unbedenklich. Die Parteien hätten die Klärung der Frage, ob der Klägerin über den Betrag von 3.000,-- DM hinaus ein weiterer "Ausgleichsanspruch" zustand, ohne weiteres im Prozeßwege, nämlich dadurch erreichen können, daß die Klägerin einen weiteren Betrag einklagte. Eben das aber sollte nicht sofort geschehen, vielmehr sollte zuvor versucht werden, durch Vorschaltung eines - wenn auch nicht im voraus für maßgeblich erklärten - von den Parteien zu beschaffenden Gutachtens zu einer außergerichtlichen Einigung zu gelangen.

Ein solcher Versuch aber hatte nur Sinn, wenn die Klägerin mit der gerichtlichen Geltendmachung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Mehrforderung wartete, bis das in Aussicht genommene Gutachten vorlag. Hätte sie sofort geklagt, so hätte sie entgegen der getroffenen Vereinbarung diese Begutachtung überflüssig gemacht, weil es dann zweckmäßiger gewesen wäre, die Wertermittlung von vornherein - für die Parteien verbindlich - dem Prozeßgericht zu überlassen. Daran war die Klägerin nicht, wie die Revision meint, deshalb gehindert, weil sie ohne ein zuvor erstattetes Gutachten hinsichtlich des Hausgrundstücks in ihrer Klage keine sichere Wertangabe und demgemäß keine endgültige Bezifferung ihrer Forderung hätte vornehmen können (vgl. § 92 Abs. 2 ZPO) sondern allein weil sie mit einer solchen Klage dem sinngemäß getroffenen "Stillhalteabkommen" zuwider gehandelt hätte. Auf Grund eines solchen Abkommens war der Beklagte vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt und deshalb die Verjährung des etwaigen Anspruchs der Klägerin in jedem Fall gemäß § 202 Abs. 1 BGB gehemmt.

Ein etwaiger, mit diesem eindeutigen Sinn des Vergleichs in Widerspruch stehender Wille des Beklagten wäre unbeachtlich, da er in der von ihm tatsächlich abgegebenen Vertrags-
erklärung keinerlei Ausdruck gefunden hat. Auf eine etwaige, in dieser Richtung liegende Behauptung des Beklagten brauchte deshalb das Berufungsgericht nicht einzugehen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Bader hatte das umstrittene Hausgrundstück nach Abzug der Belastungen einen Wert von 7.270,- DM. Das Berufungsgericht konnte daraufhin rechtlich unbedenklich zu der Überzeugung gelangen, daß die Klägerin mit dem Betrag von 3.000,- DM noch nicht in Höhe des halben Grundstückswertes voll abgefunden sei und deshalb nach dem Vergleich vom 18. September 1959 noch einen gewissen Betrag, dessen genaue Höhe noch zu ermitteln sei, zu beanspruchen habe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Johannsen

Bundesrichter Maaß und
Bundesrichter Dr. Graf
sind beurlaubt und ver-
hindert zu unterschreiben.

Ascher